Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 307c ASVG Vereinbarungen zur Durchführung der Rehabilitation

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

§ 307c.

Die Pensionsversicherungsträger haben die von ihnen jeweils zu treffenden Maßnahmen der Rehabilitation mit den in Frage kommenden Versicherungsträgern, Dienststellen und Einrichtungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck hat der Dachverband entsprechende Vereinbarungen herbeizuführen sowie in den gemäß § 31 Abs. 5 Z 20 zu erlassenden Richtlinien insbesondere folgendes zu regeln:

1. 1.Die Abgrenzung des Wirkungsbereiches bei der Gewährung der Maßnahmen der Rehabilitation zwischen den Trägern der Sozialversicherung untereinander und zwischen den Trägern der Sozialversicherung und dem Arbeitsmarktservice sowie den Bundesländern;
2. 2.das Verfahren zur rechtzeitigen Einleitung der Maßnahmen der Rehabilitation (Früherfassung);
3. 3.die Kostentragung der Träger der Rehabilitation bei der Gewährung von Hilfsmitteln;
4. 4.die Information und Beratung über Ziel und Möglichkeiten der Rehabilitation;
5. 5.die Koordination der Versicherungsträger bei der Errichtung und beim Ausbau von Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;
6. 6.Grundsätze für die Gewährung der sozialen Maßnahmen der Rehabilitation;
7. 7.Grundsätze für die Bemessung des Beitrages zu den Kosten des Unterhaltes §§ 199 und 306);
8. 8.Grundsätze für die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation für die im§ 300 Abs. 1 bezeichneten Pensionsbezieher.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at